



Regionaler Planungsverband, Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

Geschäftsstelle %  
Amt für Raumordnung  
und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte  
Helmut-Just-Str. 4  
17036 Neubrandenburg

zu TOP 8d

Tel.: 0395 777 551-100

[poststelle@afirms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afirms.mv-regierung.de)

[www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de)

## **Beschluss VV 6/21** der 53. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5), hier: Qualifizierung des Entwurfs für die 4. Beteiligungsstufe bzgl. Streichung der Ausnahmeregelung für F + E
- Grundlage:** § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Regionalen Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern vom 02.05.2016;  
Beschluss V8/20 der 162. Vorstandssitzung
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 19.04.2021

Silvio Witt  
1. stellvertretender Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 53. Versammlung Folgendes beschlossen:

**In den Entwurf für die 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) im Programmsatz 6.5(5) wird folgende Änderung aufgenommen:**

**Programmsatz 6.5(5) Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird ersatzlos gestrichen: „In Ausnahmefällen dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktions- und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist. Ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen.“**

Begründung:

Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt durch die Festlegung letztabgewogener raumordnerischer Ziele im Zuge der Konzentrationsflächenplanung als „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ mit dem Ausschluss der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen außerhalb dieser Eignungsgebiete sowie der Vorrangwirkung der Windenergienutzung innerhalb dieser Eignungsgebiete. Ausnahmen von diesem Ziel der Raumordnung gemäß § 6 Absatz 1 ROG sind ihrerseits nur zulässig, wenn sie selbst ein Ziel der Raumordnung sind, d.h., „räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar“ sowie „abschließend abgewogen“ gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG sind. Die als raumordnerischer Grundsatz im RREP MS 2011, 6.5(5) Absatz 2 enthaltene Ausnahme entspricht bezüglich der unbestimmten Begriffe „Forschungs- und Entwicklungszwecke“, „raumansässiger Windanlagenhersteller“ nicht diesen Anforderungen an eine Zielfestlegung. Zudem ist eine derartige Festlegung entbehrlich, da unbenommen davon die Möglichkeit besteht, gemäß § 6 Absatz 2 ROG und gemäß § 5 Absatz 6 LPlG M-V von Zielen der Raumordnung abzuweichen.

Im Ergebnis schafft die Streichung des oben genannten Absatzes 2 mehr Rechtssicherheit.

